

# Strandbad Rahmersee

Artenschutzfachbeitrag

**im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Bebauungsplans  
GML Nr. 41-1 „Strandbad Rahmersee“ im OT Zühlsdorf der  
Gemeinde Mühlenbecker Land, Landkreis Oberhavel im Land  
Brandenburg**



# Strandbad Rahmersee

## Artenschutzfachbeitrag

Artengruppen: Fledermäuse · Vögel · Zauneidechsen

Vorhabenträger:

**Familie Deutrich**

Am Rahmersee 1  
16515 Zühlsdorf

Auftragnehmer:

**Natur+Text GmbH**

Forschung und Gutachten  
Friedensallee 21  
15834 Rangsdorf  
Tel. 033708 / 20431  
info@naturundtext.de  
www.naturundtext.de

Natur+Text



Gutachten

Nachauftragnehmer:

**Stadt und Land  
Planungsgesellschaft mbH**

Gubener Straße 35c  
15230 Frankfurt (Oder)  
Tel. 03 35 / 27 62 99 43  
Fax 03 93 94 / 91 20 - 1  
stadt.land@t-online.de  
www.stadt-und-land.com



Bearbeitung:

M. Sc. Marit Kelling  
M. Eng. Frank Benndorf

Projektnummer:

21-044G

Frankfurt/Oder, April 2021

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung .....	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung .....	4
1.2	Rechtliche Grundlagen .....	4
1.3	Datengrundlagen .....	5
2	Beschreibung des Vorhabens .....	6
2.1	Vorhabensbeschreibung .....	6
2.2	Wirkfaktoren .....	6
3	Relevanzprüfung .....	8
4	Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation .....	9
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung .....	9
4.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) .....	10
4.3	FCS-Maßnahmen und Sonstige Kompensatorische Ausgleichsmaßnahmen .....	13
4.4	Monitoring und Risikomanagement .....	13
5	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten .....	14
5.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	14
5.1.1	Zauneidechse .....	14
5.1.2	Fledermäuse .....	17
5.1.3	Ameisen .....	19
5.2	Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie .....	21
5.2.1	Höhlen- und Nischenbrüter .....	24
5.2.2	Freibrüter .....	26
5.2.3	Bodenbrüter .....	28
5.2.4	Heidelerche .....	30
5.2.5	Star .....	32
6	Zusammenfassung .....	34
7	Quellen .....	35

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Von den Wirkungen des Vorhabens betroffene Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	14
Tabelle 2:	Liste der im Untersuchungsraum vorkommenden Brutvogelarten mit Angaben zur Gefährdung .....	21
Tabelle 3:	Liste der im Untersuchungsraum vorkommenden Nahrungsgäste mit Angaben zur Gefährdung .....	22
Tabelle 4:	Verteilung der nicht gefährdeten Vogelarten auf nistökologische Gilden .....	24

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage der Maßnahme CEF1 innerhalb des Geltungsbereiches .....	11
Abbildung 2:	Schematischer Querschnitt eines Steinriegels (Maßangaben sind Richtwerte, modifiziert nach Karch 2011) .....	12

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Am Rahmersee zwischen den Ortschaften Zühlsdorf und Wandlitz befindet sich das Strandbad Rahmersee. Auf dem Strandbadgelände existieren Bestandsgebäude mit nicht akzeptablem Bauzustand. Der Vorhabenträger (Familie Deutrich) beabsichtigt die Aufrechterhaltung des Strandbades "Rahmersee" mit erweitertem Angebot. Zudem werden Verkehrsflächen als Parkplatz und Anliegerverkehr eingerichtet. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans umfasst insgesamt ca. 2,03 ha.

Um den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG 2009, aktual. 2020) gerecht zu werden, sollen im vorliegenden Gutachten die diesbezüglich relevanten Auswirkungen des Vorhabens ermittelt, dargestellt und bewertet werden.

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für den Artenschutzfachbeitrag sind die EU-Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie, FFH-RL) und 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie, VS-RL) sowie das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Das deutsche Naturschutzrecht unterscheidet zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten. Alle Arten des Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG und alle europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der Richtlinie 2009/147/EG sind durch § 7 Abs. 2 Nr.13 Buchstabe b BNatSchG besonders geschützt. Die Arten des Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG sind durch § 7 Abs. 2 Nr.14 Buchstabe b BNatSchG zudem streng geschützt.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

Weiterhin ist § 44 Abs. 5 BNatSchG zu beachten:

*Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*

- 2. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- 3. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- 4. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
- 5. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

### 1.3 Datengrundlagen

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird auf Grundlage der für das Vorhaben durchgeführten Kartierungen erarbeitet. Dabei handelt es sich um die folgende Unterlage:

- Gesundbad-Rahmersee – Faunistische Kartierung. Artengruppen: Vögel Reptilien Amphibien Fledermäuse. (NATUR+TEXT GMBH 2019)

## 2 Beschreibung des Vorhabens

### 2.1 Vorhabensbeschreibung

Der Vorhabenträger (Familie Deutrich) beabsichtigt in der Gemeinde Mühlenbecker Land/ Ortsteil Zühlsdorf (Landkreis Oberhavel) die Aufrechterhaltung des Strandbades "Rahmersee" mit erweitertem Angebot. Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 2,03 ha. Davon sind ca. 1.161 m<sup>2</sup> für die Sondergebiete A und B „Standbadgebäude“ und ca. 4.980 m<sup>2</sup> für Stellplätze und Anliegerverkehr geplant. Die private Grünfläche mit ca. 2.836 m<sup>2</sup> soll weiterhin als Liegewiese dienen und darf mit einer maximal 80 m<sup>2</sup> großen Anlage für Umkleiden und sanitäre Anlagen bebaut werden. Diese befindet sich im Bereich der bereits vollversiegelten Gastronomie. Der Verlandungsbereich als Teil des Uferstreifens des Rahmersees soll der Natur überlassen werden und wurde daher nicht in das Plangebiet einbezogen. Die verbleibenden ca. 9.494 m<sup>2</sup> dienen als landwirtschaftliche Fläche und als Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft.

Das gesamte Planvorhaben liegt in der Gemarkung Zühlsdorf, Flur 3, auf den Flurstücken 757 (mit Ausnahme eines Teilbereichs im Nordosten) und 879.

### 2.2 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden diejenigen Wirkfaktoren aufgeführt, die Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Die vom Vorhaben ausgehenden Projektwirkungen lassen sich differenzieren in:

- baubedingte Wirkungen (vorübergehend)
- anlagenbedingte Wirkungen (dauerhaft)
- betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft wiederkehrend)

#### **Baubedingte Wirkfaktoren**

Baubedingte Wirkfaktoren stellen hier in erster Linie Lärmbeeinträchtigungen, Erschütterungen, sowie Inanspruchnahme von Boden und Vegetation durch Baufahrzeuge und Baustelleneinrichtungen dar. Die Wirkdauer ist dabei zeitlich begrenzt. Folgende Wirkfaktoren sind zu betrachten:

- Barriere- und Zerschneidungseffekte
- Lärmemission
- Erschütterungen
- Optische Störung
- Verlust von Quartieren

### **Anlagebedingte Wirkfaktoren**

Anlagebedingte Wirkfaktoren resultieren aus der Flächennutzung des Vorhabens. Als Wirkfaktor sind hier relevant:

- Inanspruchnahme von Boden

### **Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Die betriebsbedingten Wirkfaktoren resultieren Großteils aus der sommerlichen Nutzung des Strandbades von Erholungssuchenden.

- Lärmemission
- Optische Störung

### 3 Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten selektiert (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Brandenburg gemäß aktueller Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume / Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z. B. Hochmoore, Meere) und
- deren Empfindlichkeit gegenüber den vorhabensbedingten Wirkungen so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen / Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Durch das Vorhaben betroffen und einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen wurden daher nur die Artengruppe der Brutvögel, Reptilien, Amphibien sowie der Fledermäuse.

## 4 Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation

### 4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung sollen durchgeführt werden, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

#### V1 *Abfangen und Umsetzen von Zauneidechsen*

Zu Beginn der Aktivitätszeit der Zauneidechse (Mitte März) und vor Baubeginn werden die im Baufeld vorkommenden Tiere abgefangen und in die CEF-Maßnahmenfläche umgesiedelt. Der Abfang erfolgt schwerpunktmäßig zur Paarungszeit von April bis Juni, idealerweise vor der Eiablage. Ab Mitte August können juvenile Individuen umgesiedelt werden, während sich ältere Tiere zu dieser Zeit bereits in ihre Winterquartiere zurückziehen. Die Durchführung dieser Maßnahme erfolgt unter Einbeziehung einer ökologischen Baubegleitung.

#### V2 *Aufstellen eines Reptilienzaunes um das Baufeld*

Um ein Einwandern von Zauneidechsen in das geräumte Baufeld zu verhindern, ist dieses durch einen Reptilienzaun (Folienzaun) abzugrenzen. Der Zaun muss folgende Spezifikationen aufweisen:

- der Zaun muss eine glatte Oberfläche aufweisen, um ein Überklettern zu verhindern
- es ist über den Zeitraum der Aufstellung des Zauns sicherzustellen, dass keine Vegetation den Zaun berührt, sonst wäre ein Überklettern möglich
- er ist ca. 20 cm in den Boden einzugraben (Untergrabeschutz) und muss oberirdisch eine Höhe von ca. 60 cm aufweisen

#### V3 *Ökologische Baubegleitung*

Bei Abriss der Zwischendächer des Haupt- sowie der Nebengebäude ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen, um bei Besatz potenzieller, ganzjähriger Fledermausquartiere geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Außerdem ist während der Bautätigkeiten innerhalb der Hauptbrutzeit der Bodenbrüter (vom 01.03. bis 14.08.) eine ökologische Baubegleitung zum Schutz vorkommender Bodenbrüter durchzuführen.

- V4 *Erhaltung der Habitatbäume inklusive Einzelbaumschutz im Baufeldbereich*  
Habitatbäume dürfen im Zuge der Baumaßnahmen nicht gefällt werden. Zudem ist ein Baumschutz um Habitatbäume innerhalb des Baufeldes, oder an dieses angrenzend, anzulegen, welcher den Wurzel- und Stammbereich schützt. In dieser Zone sind alle Belastungen wie Ablagerung, Aufstellen von Maschinen und Material, Befahrung, Verunreinigung, Verdichtung und Versiegelung des Bodens sowie Bodenauf- und abtrag zu vermeiden.
- V5 *Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode von Vögeln*  
Um Tötungen von Vogelindividuen im Rahmen der Baufeldfreimachung zu vermeiden, erfolgt die Entfernung von relevanten Strukturen (Gehölzstrukturen, bodennahe Strukturen) in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar. Dies gilt auch für Strukturen an den rückzubauenden Gebäudeanlagen. Kann der Gebäudeabriss erst innerhalb der Brutzeit erfolgen, sind potenzielle Fortpflanzungsstätten wie Nischen oder Hohlräume im Vorfeld abzudichten. Dies ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen.
- V6 *Markierung von Ameisennestern*  
Es ist eine Markierung der Waldameisennester an der Zufahrtsstraße „Zum Strandbad“ mit Absperrband vorzunehmen, um diese bei Bauarbeiten zu schonen. Falls eine baubedingte Beschädigung unvermeidlich werden sollte, ist eine Umsiedlung vorzunehmen.

## 4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Nachfolgend werden CEF-Maßnahmen aufgeführt, die im Rahmen des Vorhabens geplant sind. Als CEF-Maßnahme werden im Bereich der Eingriffsregelung Maßnahmen des Artenschutzes verstanden. Die gesetzliche Grundlage in Deutschland ergibt sich aus § 44 Abs. 5 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz. Entscheidendes Kriterium ist, dass sie vor einem Eingriff in direkter funktionaler Beziehung durchgeführt wird.

### *CEF1 Anlage von Habitatstrukturen für die Zauneidechse*

Ein Teil der Grünlandfläche westlich der geplanten Parkplätze (ca. 7.689 m<sup>2</sup>) soll als Ausgleichsmaßnahme für die Zauneidechse und für Bodenbrüter aus der regulären Bewirtschaftung genommen werden (siehe Abb. 1). Eine bedarfsgerechte Pflege der Fläche ist durchzuführen. Hieraus ergibt sich eine Verbesserung des Grünlandes, da eine Nutzung als „wilder“ Parkplatz durch die Umsetzung der Maßnahme nicht mehr gegeben ist.



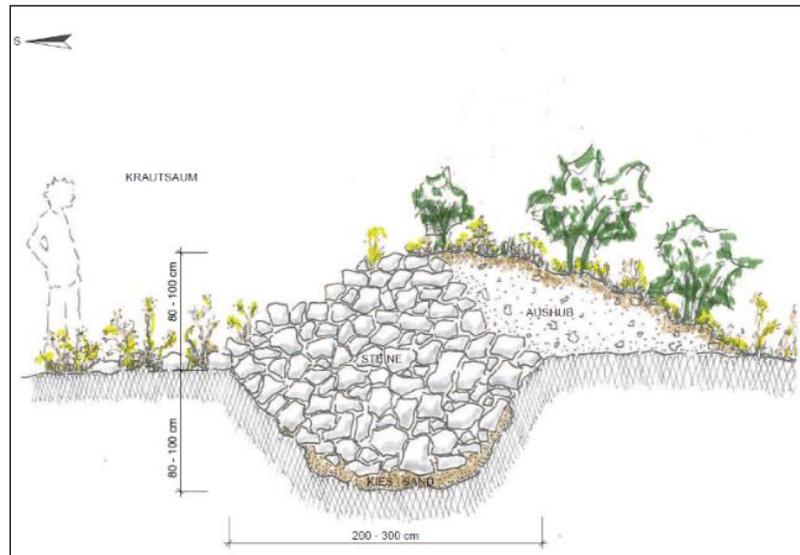
-  M03: Anlage von Hecken und Gebüschreihen
-  M04/ CEF1: Anlage von Habitatstrukturen für die Zauneidechse
-  - Anlage von Reißighaufen
-  - Anlage von Steinriegeln

**Abbildung 1: Lage der Maßnahme CEF1 innerhalb des Geltungsbereiches**

#### Anlage von Habitatstrukturen für die Zauneidechse

Für die im Eingriffsbereich lebende Zauneidechsenpopulation ist eine mindestens 1.620 m<sup>2</sup> große Fläche durch Anlage geeigneter Habitatstrukturen aufzuwerten. Die Lebensraumgestaltung umfasst die Anlage von offenen Bodenstellen als Eiablageplätze und die Anlage von Kleinstrukturen wie Totholz-/Reisighaufen (ca. 9 Stk.) in besonnten Bereichen. Steinhügel (3 Stk.) in sonnenexponierter Lage dienen zum Sonnenbaden und als Versteckmöglichkeiten der Tiere (siehe Abb. 1). Lockere

Steinhügel mit lückigen Strukturen sollten teilweise in den Boden abgelassen werden, sodass die Strukturen im Winter frostfrei sind und auch als Rückzugsraum zur Überwinterung dienen (siehe Abb. 2). Der Ersatzlebensraum ist vor dem Abfangen von Tieren funktionsfähig herzustellen. Dies hat spätestens im Jahr vor der Aufnahme der Bautätigkeiten im Bereich der Zauneidechsenvorkommen zu erfolgen.



**Abbildung 2: Schematischer Querschnitt eines Steinriegels (Maßangaben sind Richtwerte, modifiziert nach Karch 2011)**

### Pflege der Kompensationsfläche

Um eine der Ursprungsfläche entsprechende Eignung des Ersatzhabitates (Maßnahmenfläche CEF1) als Lebensraum für Zauneidechsen zu gewährleisten, ist eine regelmäßige Pflege vorzunehmen, d. h. bedarfsangepasste Entfernung der aufkommenden Sukzession. Erheblich beschattende Gehölze sind zurückzuschneiden, können jedoch, sofern geeignet, als Totholz- oder Reisighaufen auf der Fläche verbleiben.

### *CEF2 – Nistkästen/Fledermauskästen aufhängen bzw. in die Fassade integrieren*

#### *Fledermäuse*

Um den Verlust potenzieller Fledermausquartiere in den Zwischendächern sowie Niststätten in den Nischen der Bestandsgebäude bei Abriss auszugleichen, sind im Zuge der Neubaumaßnahmen Kästen an der Außenfassade anzubringen oder direkt in die Fassade zu integrieren. Da es sich bei den Fledermausquartieren um potenzielle Ganzjahresquartiere handelt, sind je Gebäude mindestens ein Winterkasten sowie 2 Sommerkästen (selbstreinigende Fledermauskästen [Spaltenbretter] aus Holzbeton oder vergleichbaren Materialien) zu wählen.

#### *Avifauna*

Um potenzielle Niststätten in den Nischen der Bestandsgebäude bei Abriss auszugleichen, sind im Zuge der Neubaumaßnahmen Kästen an der Außenfassade anzubringen oder direkt in die Fassade zu integrieren. Bei den Vogelkästen werden je Gebäude zwei Nistkästen mit Einflugöffnungen von 28 mm empfohlen.

### 4.3 FCS-Maßnahmen und Sonstige Kompensatorische Ausgleichsmaßnahmen

FCS-Maßnahmen (engl. favourable conservation status) sind Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes. Im Rahmen der Umgestaltung des Strandbades Rahmersee sind keine FCS-Maßnahmen vorgesehen.

### 4.4 Monitoring und Risikomanagement

Für sämtliche Kompensationsmaßnahmen ist eine Funktionskontrolle (Monitoring) hinsichtlich ihrer Wirksamkeit vorzunehmen. Im Rahmen eines Risikomanagements sind Angaben möglicher Nachbesserungsmaßnahmen im Falle der Nichtwirksamkeit der Ausgleichs- oder kompensatorischen Maßnahmen zu machen. Dies erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

## 5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

### 5.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In folgender Tabelle 1 werden die im Untersuchungsgebiet vorkommenden und vorhabenrelevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Anschließend werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum (potenziell) vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 42 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG abgeprüft.

**Tabelle 1: Von den Wirkungen des Vorhabens betroffene Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

Art deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Bestand/ Status im Untersuchungsraum
		D	BB	
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	Die Art kommt als Kleinstpopulation in den Randstrukturen des Grünlandes vor.
Artgruppe Fledermäuse	<i>Microchiroptera</i>			Potenzielles Vorkommen von ganzjährigen Quartieren in den Zwischendächern des Haupt- und der Nebengebäude

**RL D Rote Liste der Reptilien Deutschlands (KÜHNEL et al. 2009)**

1: Vom Aussterben bedroht; 2: Stark gefährdet; 3: Gefährdet; R: Extrem selten; V: Vorwarnliste; \*: Ungefährdet

**RL BB Rote Liste Brandenburg (SCHNEEWEIß et al. 2004):**

1: Vom Aussterben bedroht; 2: Stark gefährdet; 3: Gefährdet; G: Gefährdung anzunehmen; R: Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion; V: Zurückgehend, Arten der Vorwarnliste; D: Daten defizitär; \*: Derzeit nicht als gefährdet anzusehen; \*\*: Ungefährdet

#### 5.1.1 Zauneidechse

Zur Erfassung der Zauneidechse wurden an vier Terminen zwischen Ende April bis Ende Juni 2019 jeweils die geeigneten Lebensraumstrukturen im Untersuchungsraum langsam abgesprochen. Die Kartierung erfolgte dabei bei sonnigen und warmen Witterungsbedingungen, um sich sonnende oder jagende Tiere zu erfassen.

Innerhalb des Eingriffsbereichs wurden 6 Individuen (adulte bzw. subadulte, 2 x unbestimmt) nachgewiesen.

**Zauneidechse (*Lacerta agilis*)***Schutzstatus*

Anh. IV FFH-Richtlinie     europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

*Bestandsdarstellung***Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg**

Die sehr wärmebedürftige Zauneidechse bevorzugt als Lebensraum offene oder halboffene Trockenbiotope, die sonnenexponiert sind. Dazu gehören Trocken- und Halbtrockenrasen, trockene Wald- und Wegränder, Aufschüttungen, Dämme, Böschungen und Brachflächen. Als eierlegende Art benötigt die Zauneidechse besondere Eiablageplätze, welche die notwendige Wärme und Feuchtigkeit aufweisen, um die Eier zu zeitigen. Die Individuen sind sehr ortstreu. Sie bewohnen kleine Territorien, in denen die Unterschlupf-, Sonnen- und Eiablageplätze liegen. Die Größe individueller Reviere (home-range) in Optimallebensräumen wird mit 100 – 270 m<sup>2</sup> angegeben (BLANKE 2004).

Die Zauneidechse kommt in Brandenburg in nahezu allen Landesteilen vor und ist hier die am weitesten verbreitete Eidechsenart. In den 1990er Jahren konnten regionale Ausbreitungsprozesse registriert werden. Individuenreiche Vorkommen sind jedoch selten und allgemein leidet die Art unter Habitatverlusten. Als Gefährdungsursachen bewirken verschiedene anthropogene Faktoren eine Vernichtung oder Fragmentierung von Zauneidechsenlebensräumen. In besonderem Maße relevant sind die Zerstörung von Saumbiotopen und kleinräumigen Sonderbiotopen, die Nutzungsaufgabe ehemaliger Truppenübungsplätze, die Einstellung der Nutzung auf Heide- und nährstoffarmen Sandstandorten, sowie die Aufforstung waldfreier Flächen (SCHNEEWEIß et al. 2004).

Aufgrund der geringen Größe der Zauneidechsenhabitate, der hohen Ortstreue, sowie des geringen Aktionsraumes stellen selbst kleinflächige Lebensraumverluste einen hohen Gefährdungsfaktor dar. Die zunehmende Zerschneidung der Landschaft durch Straßenbau bzw. Verkehr und Siedlungsausdehnungen führen vermehrt zu Inselbiotopen und letztlich zu einem fehlenden Genaustausch zwischen den Populationen.

Die Zauneidechse ist laut Roter Liste in Brandenburg als gefährdet (3) eingestuft (SCHNEEWEIß, KRONE & BAIER 2004).

**Vorkommen im Untersuchungsraum**

nachgewiesen     potenziell möglich

Die Zauneidechse kommt im Vorhabengebiet an den Grenzstrukturen vor. Nachweise erfolgten am westlichen Randbereich der Grünfläche nahe dem Waldrand sowie nördlich zur Begrenzung Richtung Strandbad. Nicht relevant als Habitatflächen sind die versiegelten Bereiche und durch dichte Gehölzbestände stark beschattete Bereiche.

*Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG*

**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

- |       |  |
|-------|--|
| V1    | Abfang der Zauneidechsen vor Baubeginn und Umsetzen auf die Maßnahmenfläche<br>CEF 1 |
| V2    | Aufstellen eines Reptilienzaunes um das Baufeld                                      |
| CEF 1 | Anlage von Habitatstrukturen für die Zauneidechse                                    |
| K 1   | Pflege der Kompensationsfläche   |

### Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

#### **Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:**

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Im Zuge der Bauarbeiten (u.a. Eingriffe in den Boden durch Entsiegelung und Neubaumaßnahmen) besteht die Gefahr von Individuenverlusten. Dies betrifft insbesondere den zukünftigen Parkplatz-Bereich entlang der Straße „Zum Standbad“. Durch die Maßnahmen V 1 kann eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen weitestgehend verhindert werden. Im Baufeldbereich werden Tiere abgefangen und auf die CEF-Maßnahmenfläche 1 gebracht. Um den Baufeldbereich ist ein Reptilienschutzzaun aufzustellen.

---

#### **Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Während des Baubetriebs kann es durch Erschütterungen zu Störungen der randlich der Vorhabenfläche siedelnden Tiere kommen. Mit dem Abfangen sind Störungen verbunden, die sich kurzfristig auf die Fitness der jeweiligen Tiere auswirken können. Durch die Störungen wird sich der Erhaltungszustand des lokalen Bestands insgesamt mittel- und langfristig nicht verschlechtern, so dass sie als nicht erheblich anzusehen sind. Der Verbotstatbestand der Störung ist damit nicht erfüllt.

---

#### **Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Die Zauneidechse ist durch bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme von Habitatflächen betroffen. Durch die Maßnahme CEF 1 können ausreichend Ausgleichshabitate auf angrenzenden potentiellen Habitatflächen strukturell aufgewertet werden. Somit bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Durch die Maßnahme K 1 wird der Erhalt einer günstigen Habitatqualität auf Dauer gewährleistet.

---

**Zauneidechse (*Lacerta agilis*)***Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände***Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

**5.1.2 Fledermäuse**

Zur Erfassung von Fledermausquartieren wurden die bestehenden Gebäude sowie Bäume nach Fortpflanzungs- oder Ruhestätten abgesucht. Vorgefundenen Hohlräume wurden, sofern mit der Leiter erreichbar, mittels Taschenlampe, Spiegel und Endoskop auf aktuellen Besatz und Nutzungsspuren, wie Kotkrümel und Kratzspuren, untersucht.

Es wurden keine Fledermäuse oder Quartiere mit Nutzungshinweisen erfasst. Eine Begehung der Zwischendächer des Haupt- sowie des Nebengebäudes während der Untersuchungen war nicht möglich, es sind jedoch Strukturen für potenzielle, ganzjährige Fledermausquartiere dort anzunehmen. Zudem sind 6 Habitatbäume erfasst worden, die potenzielle Sommer- oder Ganzjahres-Quartiere bieten. Bei den Bäumen handelt es sich um vier Erlen im Bereich der Liegewiese des Strandbades, eine ältere Eiche an der Zufahrtsstraße Zum Strandbad sowie einmal stehendes Totholz am südlichen Randbereich der Grünfläche, nahe der Wandlitzer Chaussee.

**Fledermäuse (Microchiroptera)***Schutzstatus*

- Anh. IV FFH-Richtlinie     europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

*Bestandsdarstellung***Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg**

Fledermäuse kommen in Brandenburg mit 18 Arten vor. Entsprechend ihrer Gefährdung werden 17 Arten in der Roten Liste (DOLCH et al. 1992) und 18 in der Roten Liste der Säugetiere Deutschlands (MEINIG et al. 2009) aufgeführt. Alle Arten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt.

Die Biologie der in Brandenburg vorkommenden Fledermäuse variiert z.T. erheblich. Als hauptsächlich nachtaktive Insektenjäger erfolgt die räumliche Orientierung und das Orten von Beutetieren akustisch im Ultraschallbereich. Fledermäuse frequentieren artspezifisch und in Abhängigkeit vom Beuteangebot im Laufe einer Nacht bzw. eines Jahres verschiedene Jagdgebiete. So jagt der überwiegende Teil der Fledermausarten vorrangig strukturgebunden, d.h. in relativ geringem Abstand zur Vegetation. Eine klare Abgrenzung zwischen „strukturnah“ und „freier Luftraum“ ist dabei allerdings nicht immer möglich.

Ebenso abwechslungsreich ist im Verlauf des Jahres die Nutzung verschiedener Quartiere. So verbringen die Tiere den Winterschlaf zumeist in zugluft- und frostfreien Räumen mit zumeist hoher Luftfeuchtigkeit. Hierzu werden beispielsweise Keller oder Kellerruinen, Bergwerksstollen,

**Fledermäuse (Microchiroptera)**

Bunker und Ähnliches aufgesucht. Je nach Art ziehen die Tiere ab März wieder in Sommerquartiere um. Während bei den Arten Graues Langohr, Braunes Langohr sowie Bechsteinfledermaus der Ortswechsel zum Winterquartier nur wenige Kilometer umfasst, legen Großer Abendsegler und Rauhautfledermaus zum Teil weite Strecken von mehr als 1.000 km zurück (SCHÖBER & GRIMMBERGER 1998).

Für die Geburt und Aufzucht der Jungtiere finden sich üblicherweise mehrere Weibchen in Gemeinschaftsquartieren zusammen, den sogenannten Wochenstuben. Für einige Arten sind zudem spezielle Balz- und Paarungsquartiere bekannt. Weiterhin werden im Verlauf des Jahres Zwischenquartiere für kurze Zeit aufgesucht. Eine Population benötigt daher zum Überleben zumeist mehrere dieser Quartiere und bewohnt diese alternierend. Hieraus wird ersichtlich, dass das Überleben der Fledermausarten vom Zusammenwirken zahlreicher saisonaler und funktionaler Faktoren abhängig ist.

**Vorkommen im Untersuchungsraum**

nachgewiesen

potenziell möglich

Im Planungsraum wurden keine Fledermausarten direkt nachgewiesen. Die Gebäude im Planungsraum weisen jedoch ganzjähriges Quartierpotential in den gedämmten Zwischendächern auf. Zudem bestehen mögliche Quartiere in Höhlen von fünf Habitatbäumen sowie einem Spaltenkasten für Sommerquartiere an einer Erle.

*Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG*

**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

V3 Ökologische Baubegleitung

V4 Erhalt der Habitatbäume inklusive Einzelbaumschutz im Baufeldbereich

CEF 2 Nistkästen/Fledermausquartiere aufhängen bzw. in die Fassade integrieren

**Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:**

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Durch die Maßnahmen V3 (Ökologische Baubegleitung) können durch die Überwachung beim Rückbau der Zwischendächer Tötungen von Fledermäusen verhindert werden. Der Verbotstatbestand der Tötung wird somit nicht erfüllt.

**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Auftretende temporäre Störungen durch bspw. Baufahrzeuge sind als nicht erheblich einzustufen,

### Fledermäuse (Microchiroptera)

so dass der Verbotstatbestand der Störung nicht erfüllt wird. Falls Störwirkung für eine Vergrämung ausreichend sind, können sich die Tiere nach der temporären Beeinträchtigung wieder ansiedeln, da die essentiellen Habitatstrukturen im Umfeld erhalten bleiben. Dauerhafte betriebsbedingte Störungen unerheblich.

#### **Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Durch die Maßnahmen V3 und CEF 2 werden potenziell vorhandene Quartiere, welche beim Abriss der Gebäude verlorengehen, erfasst und ausgeglichen. Der Verbotstatbestand der Schädigung ist somit nicht erfüllt. Habitatbäume mit Quartieren werden durch Maßnahme V4 geschützt und sind somit nicht betroffen. Vom Einzelbaumschutz während der Baumaßnahmen ist eine alte Eiche im Bereich der Zufahrtsstraße „Zum Strandbad“ betroffen.

#### *Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände*

#### **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

### 5.1.3 Ameisen

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen erfolgten einige zufällige Beobachtungen von geschützten Arten aus nicht kartierten Artengruppen, u.a. Ameisen. Am Waldrand entlang der Zufahrtsstraße „Zum Strandbad“ sowie an der Wandlitzer Chaussee befanden sich Nester von Waldameisen (*Formica spec.*).

Waldameisen weisen eine hohe Bedeutung für das Waldökosystem auf. Viele der Arten stehen in den Roten Listen. Mit Ausnahme der Blutroten Raubameise (*Formica (Raptiformica) sanguinea*) zählen hügelbauende Waldameisen nach der Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist, zu den besonders geschützten Tierarten.

Aufgrund der Nähe zur geplanten Parkplatzfläche ist eine Betroffenheit der Waldameisennester nicht ausgeschlossen. Daher werden hügelbauende Waldameise im vorliegenden AFB abgehandelt.

## Hügelbauende Waldameisen (*Formica spec.*)

### Schutzstatus

Anh. IV FFH-Richtlinie  europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

### Bestandsdarstellung

### Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg

In Brandenburg kommen insgesamt 8 hügelbauende Rote-Waldameisen vor. Vier davon gelten als Rote-Waldameise im engeren Sinne (*Formica sensu stricto*). Die anderen vier Arten sind nach ihrer Biologie und Ökologie nah Verwandte. Rote-Waldameisen weisen eine hohe Bedeutung für das Waldökosystem auf. So dezimieren sie unter anderem Forstschädlinge, sind selbst Nahrungsquelle für andere Arten, lockern beim Nestbau den Boden auf und tragen zur Ausbreitung von myrmekochoren Pflanzen bei.

### Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell möglich

Im Planungsraum wurden Waldameisennester am Waldrand neben der Zufahrtsstraße „Zum Strandbad“ sowie an der Wandlitzer Chaussee erfasst.

*Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG*

### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

V6 Markierung von Ameisennestern

### Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Durch Markierung der Nester (Maßnahmen V6) können diese während der Bauaufreimung sowie im Bauzeitraum vor der Beeinträchtigung geschützt werden. Die Nester liegen außerhalb der von Eingriffen betroffenen Bereiche, sodass keine weiteren Maßnahmen erforderlich werden. Der Verbotstatbestand der Tötung wird somit nicht erfüllt.

### Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Auftretende temporäre Störungen durch bspw. Baufahrzeuge oder wiederkehrende

**Hügelbauende Waldameisen (*Formica spec.*)**

betriebsbedingte Störungen sind als nicht erheblich einzustufen, so dass der Verbotstatbestand der Störung nicht erfüllt wird.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Die kartieren Walameisennester befinden sich außerhalb der durch den Eingriff betroffenen Flächen.

*Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände*

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

**5.2 Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie**

Zur Erfassung der Brutvögel fanden insgesamt vier morgendliche und zwei Abend- bzw. Nachtkartierungen von März bis Juni 2019 statt. Es wurde die Methode der Revierkartierung nach SÜDBECK ET AL. 2005 angewandt. Alle revieranzeigenden Verhaltensweisen wurden dokumentiert und bei mindestens zwei räumlich naheliegenden Registrierungen einzelner Individuen mit einem zeitlichen Abstand innerhalb des Brutzeitraums ein Revier ausgewiesen.

Die im Untersuchungsraum der Artenschutz-Prüfung vorkommenden europäischen Brutvogelarten sind in folgender Tabelle aufgelistet.

**Tabelle 2: Liste der im Untersuchungsraum vorkommenden Brutvogelarten mit Angaben zur Gefährdung**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EU-VRL
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EU-VRL
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	*	*	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	*	*	
Eichelhäher	<i>Garrus glandarius</i>	*	*	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	*	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V	V	Anh. I
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	*	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	

**RL D: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (Grüneberg et al. 2016)**

**RL BB: Rote Liste Brandenburg (Ryslavy et al. 2019)**

1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; V: Vorwarnliste; \*: ungefährdet

**EU-VRL EU-Vogelschutz-Richtlinie; Art im Anhang I der Richtlinie aufgeführt**

Als Nahrungsgäste traten zudem in folgender Tabelle aufgeführte Vogelarten im Untersuchungsgebiet auf.

**Tabelle 3: Liste der im Untersuchungsraum vorkommenden Nahrungsgäste mit Angaben zur Gefährdung**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	GS
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	*	3	§
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	§
Graugans	<i>Anser anser</i>	3	3	§
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>			§
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			§§

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	GS
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>			§
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>		V	§
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			§
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>			§
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V		§
Mauersegler	<i>Apus apus</i>			§
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>			§
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>			§
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>			§
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>			§
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>			§
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>			§
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>			§
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	V		§§
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>			§

**RL D: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (Grüneberg et al. 2016)**

**RL BB: Rote Liste Brandenburg (Ryslavy et al. 2019)**

1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; V: Vorwarnliste; \*: ungefährdet

**GS: gesetzlicher Schutz (BArtSchV; BNatSchG; EUArtSchV)**

§ - besonders geschützt

§§ - streng geschützt

Für die vorkommenden Brutvogelarten der Roten Liste, im Planungsraum der Star, sowie des Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie, zutreffend für die Heidelerche, werden Artbezogene Bestandbögen aufgeführt. Alle nicht gefährdeten Arten werden in Gilden zusammengefasst behandelt. Tabelle 4 zeigt diese Verteilung der nicht gefährdeten bzw. nicht im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Brutvogelarten auf die nistökologischen Gilden. Bezugnehmend auf diese drei Gruppen werden anschließend die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG geprüft. Da die Uferbereiche, Gehölzbestände sowie größere Anteile der Grünfläche nicht von den Eingriffen betroffen sind, werden Nahrungsgäste (Tabelle 3) aufgrund fehlender Betroffenheit nicht im Detail geprüft.

Die Einteilung der Brutvogelarten in nistökologische Gilden lehnt sich weitgehend an die Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten (Niststättenerlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz). Es wird unterschieden zwischen Höhlen- und Nischenbrütern, Freibrütern (Baum- und Gebüschbrüter) und Bodenbrütern.

**Tabelle 4: Verteilung der nicht gefährdeten Vogelarten auf nistökologische Gilden**

Höhlen- und Nischenbrüter	Freibrüter	Bodenbrüter
Bachstelze	Amsel	Blässhuhn
Blaumeise	Buchfink	Fitis
Buntspecht	Drosselrohrsänger	Goldammer
Gartenbaumläufer	Eichelhäher	Nachtigall
Kohlmeise	Grünfink	Rotkehlchen
Zaunkönig	Mönchsgrasmücke	Zilpzalp
	Ringeltaube	
	Singdrossel	
	Stieglitz	

Nachfolgend werden die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für die im Untersuchungsraum vorkommenden Brutvögel abgeprüft.

### 5.2.1 Höhlen- und Nischenbrüter

<b>Artengruppe Höhlen- und Nischenbrüter:</b>	
Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Kohlmeise, Zaunkönig	
<i>Schutzstatus</i>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<i>Bestandsdarstellung</i>	

#### Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg

Die aufgeführten Arten sind mehrheitlich typische Brutvögel der Feldgehölze, Wälder bzw. Waldränder. Es werden auch anthropogen beeinflusste Lebensräume besiedelt, wie z. B. halboffene Kulturlandschaften mit eingestreuten Bäumen und Hecken, Streuobstwiesen sowie Grünanlagen. Die Arten kommen in Brandenburg häufig bis sehr häufig vor.

Die Vertreter dieser Artengruppe sind Höhlenbrüter, die ihre Niststätte in der nächsten Brutperiode i.d.R. erneut nutzen oder über ein System mehrerer Nistplätze verfügen, die im Wechsel genutzt werden. Der Schutz nach § 44 (1) erlischt erst mit der Aufgabe des Revieres. Die Arten können in der Regel nach Beeinträchtigung eines oder mehrerer Nester außerhalb der Brutzeit auf andere Fortpflanzungsstätten ihres Systems im nächsten Jahr ausweichen. Je nach Art werden dafür entweder eigens Höhlen angelegt oder bereits vorhandene Höhlungen genutzt, z.B. in hohlen Bäumen, Mauerlöchern, Erdhöhlen oder an Gebäuden. Bei fehlendem Vorkommen ausreichend natürlicher Höhlen nehmen einige Arten auch geeignete künstliche Nisthilfen an.

#### Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell möglich

Im Untersuchungsgebiet wurden sechs Brutpaare der Kohlmeise, drei Brutpaare der Blaumeise und jeweils ein Brutpaar von Bachstelze, Buntspecht, Gartenbaumläufer und Zaunkönig erfasst. Als potentieller Gebäudebrüter ist die Bachstelze beobachtet worden, allerdings gelang kein

**Artengruppe Höhlen- und Nischenbrüter:**

Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Kohlmeise, Zaunkönig

Brutnachweis. Überwiegend werden Baumhöhlen als Nistplätze aufgesucht. Zu finden sind diese im Bereich des Strandbades sowie angrenzend an die Grünlandfläche im Wald.

Für die aufgeführten Vogelarten liegt kein Rote-Liste-Status vor.

*Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG*

**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

- V4 Erhalt der Habitatbäume inklusive Einzelbaumschutz im Baufeldbereich
- V5 Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode von Vögeln
- CEF 2 Nistkästen/Fledermausquartiere aufhängen bzw. in die Fassade integrieren

---

**Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:**

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Durch die Maßnahme V5 wird einer Nutzung der Gebäude als Niststätten entgegengewirkt und somit eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen verhindert werden. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

---

**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen sind für die im Umfeld des Baugebietes siedelnde oder ausweichende Individuen zwar nicht auszuschließen, diese wirken sich aber nicht auf die lokalen Bestände der jeweiligen Arten aus und liegen daher unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

---

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

**Artengruppe Höhlen- und Nischenbrüter:**

Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Kohlmeise, Zaunkönig

Es ist keine erhebliche Einschränkung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten anzunehmen. Alle Habitatbäume bleiben durch Maßnahme V4 erhalten. Nistmöglichkeiten für Gebäudebrüter sind durch Maßnahme CEF 2 zu ersetzen.

*Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände*

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

5.2.2 Freibrüter

**Artengruppe Freibrüter (Baum- und Gebüschbrüter):**

Amsel, Buchfink, Drosselrohrsänger, Eichenhäher, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Singdrossel, Stieglitz

*Schutzstatus*

- Anh. IV FFH-Richtlinie     europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

*Bestandsdarstellung*

**Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg**

Die aufgeführten Arten sind Brutvögel der Gehölzbiotope wie Hecken, Feldgehölze und Wälder. Es können aber auch Gärten, Parks und Siedlungsbereiche besiedelt werden. Die Arten Drosselrohrsänger und Stieglitz kommen in Brandenburg mäßig häufig vor, die restlichen genannten Brutvögel hingegen sehr häufig.

Es handelt sich bei den Vertretern dieser Gilde um Freibrüter, die ihre Niststätte in der nächsten Brutperiode i. d. R. nicht erneut nutzen, sondern zu jeder Brutperiode neue Niststätten anlegen. Der Schutz nach § 44 (1) erlischt somit nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.

**Vorkommen im Untersuchungsraum**

- nachgewiesen     potenziell möglich

Die Arten sind mit mehreren Revieren im Geltungsbereich bzw. randlich außerhalb vertreten. Es sind sechs Brutpaare des Buchfinks, vier Brutpaare der Ringeltaube, je drei Brutpaare der Amsel sowie der Singdrossel, zwei Brutpaare der Mönchsgrasmücke und jeweils ein Brutpaar von Drosselrohrsänger, Eichelhäher, Grünfink und Stieglitz erfasst worden.

Für die aufgeführten Vogelarten liegt kein Rote-Liste-Status vor.

*Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG*

**Artengruppe Freibrüter (Baum- und Gebüschbrüter):**

Amsel, Buchfink, Drosselrohrsänger, Eichenhäher, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Singdrossel, Stieglitz

**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

V5      Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode von Vögeln

---

**Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:**

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Tötungen von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern im Zuge der Baufeldfreimachung werden durch eine Beseitigung von Gehölzstrukturen außerhalb der Brutzeit der Arten (Vermeidungsmaßnahme V5) grundsätzlich vermieden. Eine Ansiedlung von an Gehölze gebundene Arten während der Bauphase ist aufgrund der vorhergehenden Baufeldfreimachung nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand der Tötung tritt nicht ein.

---

**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Für im Umfeld des Baufeldes siedelnde Individuen sind baubedingte Störungen nicht auszuschließen, diese wirken sich jedoch nicht auf die lokalen Bestände der jeweiligen Arten aus und sind daher nicht erheblich.

---

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung (Vermeidungsmaßnahme V5) kann die Beschädigung oder Zerstörung von Eiern oder besetzten Nestern vermieden werden. Da Nester i. d. R. nur jeweils eine Brutsaison genutzt werden und somit keine strenge Bindung an den Brutstandort haben, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Zudem besteht die Gilde aus häufigen und weit verbreiteten Arten, welche aufgrund ihrer geringen Habitatansprüche auf Nistplätze in der Umgebung ausweichen können.

---

**Artengruppe Freibrüter (Baum- und Gebüschbrüter):**

Amsel, Buchfink, Drosselrohrsänger, Eichenhäher, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Singdrossel, Stieglitz

*Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände*

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

### 5.2.3 Bodenbrüter

**Artengruppe Bodenbrüter:**

Blässhuhn, Fitis, Goldammer, Nachtigall, Rotkehlchen, Zilpzalp

*Schutzstatus*

- Anh. IV FFH-Richtlinie     europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

*Bestandsdarstellung*

**Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg**

Die aufgeführten Arten sind Bodenbrüter, die auf mehr oder weniger offener Fläche brüten, meist mit einzelnen Büschen zur Deckung. Meist siedeln sie sich auf Ackerflächen oder entlang von Windschutzhecken, Feldgehölze, Waldrändern oder Vorwäldern an.

Die vorkommenden Arten sind häufige oder sehr häufige Brutvogelarten in Brandenburg.

Die aufgeführten Brutvögel sind Arten, für die sich der Schutz nach § 44 (1) auf das Nest oder den Nistplatz bezieht und der erlischt, wenn die jeweilige Brutperiode beendet ist. Es erfolgt keine erneute Nutzung des Nestes in der nächsten Brutperiode.

**Vorkommen im Untersuchungsraum**

- nachgewiesen     potenziell möglich

Der Zilpzalp wurde mit drei Brutpaaren, Goldammer und Rotkehlchen mit je zwei Revieren und Blässhuhn, Fitis sowie Nachtigall mit jeweils einem Brutpaar im Geltungsbereich nachgewiesen. Die Goldammer wird gemäß der Roten Liste Deutschlands auf der Vorwarnliste geführt (GRÜNEBERG ET AL. 2016). Alle weiteren Arten weisen keine Gefährdung in Brandenburg oder bundesweit auf.

*Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG*

**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

- V5      Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode von Vögeln

**Artengruppe Bodenbrüter:**

Blässhuhn, Fitis, Goldammer, Nachtigall, Rotkehlchen, Zilpzalp

**Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:**

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Durch die Maßnahme V5 kann eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen verhindert werden. Der Verbotstatbestand der Tötung tritt nicht ein.

---

**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen für im Umfeld des Baufeldes siedelnde Individuen sind nicht auszuschließen. Die Störungen wirken sich jedoch nicht auf das lokale Bestandsniveau der jeweiligen Arten aus und sind daher als nicht erheblich anzusehen.

---

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Bei den im Untersuchungsgebiet angetroffenen Arten handelt es sich um Brutvögel für die sich der Schutz nach § 44 (1) auf das Nest oder den Nistplatz bezieht und dann erlischt, wenn die jeweilige Brutperiode beendet ist, weil keine erneute Nutzung des Nestes in der nächsten Brutperiode erfolgt. Die Beschädigung und Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte führt bei Einhaltung der Bauzeitenregelung (V5) nicht zur Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Durch die offene Grünfläche innerhalb des Plangebietes wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Die im Bereich der Zufahrtsstraße „Zum Strandbad“ entstehenden Parkplätze überschneiden sich nicht mit Brutstätten und sind somit nicht betroffen.

*Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände*

### Artengruppe Bodenbrüter:

Blässhuhn, Fitis, Goldammer, Nachtigall, Rotkehlchen, Zilpzalp

### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

## 5.2.4 Heidelerche

### Heidelerche (*Lullula arborea*)

#### Schutzstatus

- Anh. IV FFH-Richtlinie  europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

#### Bestandsdarstellung

### Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg

Die Heidelerche bevorzugt Habitate mit niedriger, lichter Vegetation. Sitzwarten wie Kiefer und andere Bäume sind für den Lebensraum ebenfalls wichtig. Brutreviere sind in der Zeit von Mitte März bis Anfang Mai besetzt. Das eigentliche Brutgeschäft dauert bis Ende Juli. Im Herbst zieht die Heidelerche in ihre Überwinterungsgebiete. Der Bestand 2015/2016 der Heidelerche wurde in Brandenburg auf 12.000 - 15.000 geschätzt. Sie gilt somit als häufig (RYSILAVY ET AL. 2019).

### Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen  potenziell möglich

Die Heidelerche wurde mit einem Revier im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Dieses liegt westlich in der offenen Grünfläche. Die Heidelerche wird gemäß der Roten Liste Deutschlands sowie Brandenburgs auf der Vorwarnliste geführt (GRÜNEBERG ET AL. 2016; RYSILAVY ET AL. 2019).

#### Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

V5 Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode von Vögeln

### Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

### Heidelerche (*Lullula arborea*)

Die Brutstätte der Heidelerche liegt außerhalb von Eingriffsbereichen. Eine Ansiedlung innerhalb des Eingriffsbereiches während der Bauphase ist aufgrund der vorhergehenden Baufeldfreimachung (Maßnahme V5) nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand der Tötung ist somit nicht erfüllt.

---

#### **Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen sind für die im Umfeld der Bauflächen siedelnden Individuen zwar nicht auszuschließen, diese wirken sich aber nicht auf die lokalen Bestände der Art aus. Kurzzeitige Einbußen, z. B. im Falle einer vorübergehenden Nistplatzaufgabe, können schnell kompensiert werden. Es kommt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes, womit die Störung außerhalb der Erheblichkeitsschwelle liegt. Der Verbotstatbestand der Störung wird nicht erfüllt.

---

#### **Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Das im Vorhabengebiet siedelnde Brutpaar ist vom Revierverlust nicht direkt betroffen. Die offene Grünlandfläche bleibt weitestgehend erhalten, sodass potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Heidelerche ausreichend zu Verfügung stehen.

---

#### *Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände*

#### **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
  - treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)
-

## 5.2.5 Star

### Star (*Stunus vulgaris*)

#### Schutzstatus

Anh. IV FFH-Richtlinie     europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

#### Bestandsdarstellung

#### Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg

Der Star tritt in Deutschland mit einem geschätzten Bestand von 2.3 – 2.8 Mio. Brutpaaren (SÜDBECK ET AL. 2007) auf und zählt damit zu den häufigen Brutvögeln. Sein Bestand wird langfristig betrachtet als stabil, kurzfristig jedoch als abnehmend eingestuft.

In Brandenburg wird für den Star von einem Bestand von 120.000 bis 200.000 BP ausgegangen (RYSLAVY ET AL. 2019). Die Art tritt flächendeckend jedoch ab 1999 mit kontinuierlich abnehmendem Bestand auf.

Außerhalb der Brutzeit finden sich Star zu großen Schwärmen zusammen und schützen sich dadurch vor möglichen Feinden. Ihre Ernährung ist anpassungsfähig und besteht meist aus Insekten und Obst. Stare zählen zu den Höhlenbrütern.

#### Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen     potenziell möglich

Im Untersuchungsraum wurden vier Reviere festgestellt. Alle Brutstätten liegen außerhalb von Eingriffen betroffenen Bereichen.

In Deutschland ist der Star gemäß Roter Liste als gefährdet (3) eingestuft (GRÜNEBERG ET AL. 2016).

#### Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

#### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

-      Kein Vermeidungsmaßnahmen notwendig

#### Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Tötungen von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern im Zuge der Baufeldfreimachung sind aufgrund der räumlichen Distanz zu den Brutstätten nicht anzunehmen. Der Verbotstatbestand der Tötung tritt nicht ein.

#### Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen

### **Star (*Stunus vulagris*)**

Population

- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen für im Umfeld des Baufeldes siedelnde Individuen sind nicht auszuschließen. Die Störungen wirken sich jedoch nicht auf das lokale Bestandsniveau der jeweiligen Arten aus und sind daher als nicht erheblich anzusehen.

---

### **Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Brutstätten der Stare liegen außerhalb des Eingriffsbereiches. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind daher nicht betroffen.

*Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände*

### **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)
-

## 6 Zusammenfassung

Im Ergebnis der im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag angestellten Betrachtungen ist zu konstatieren, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die Zauneidechse, Fledermäuse sowie Waldameisen erfüllt werden. Unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) können diese Verbotstatbestände jedoch abgewendet werden. Eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

## 7 Quellen

### Literatur

- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse. Bielefeld, Laurenti Verlag
- DOLCH, D., DÜRR, T., HAENSEL, J., HEISE, G., PODANY, M., SCHMIDT, A., TEUBNER, J. & THIELE, K. (1991): Rote Liste der in Brandenburg gefährdeten Säugetiere (Mammalia). In: Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg (Hrsg. 1992): Rote Liste. Gefährdete Tiere im Land Brandenburg. - Unze-Verlagsgesellschaft mbH, Potsdam. 288 S.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-67
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1), S. 231-256
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1), S. 259-288
- MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand 2008. In: BfN (Hrsg. 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Bonn - Bad Godesberg. 386 S.
- NATUR+TEXT GMBH (2019): Gesundbad-Rahmersee – Faunistische Kartierung. Artengruppen: Vögel · Reptilien · Amphibien · Fledermäuse
- RYSLAVY, T., MÄDLow, W. & JURKE, M. (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Beiheft in der Fachzeitschrift des Landesamtes für Umwelt „Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg - Beiträge zu Ökologie und Naturschutz“, Heft 4/2019
- SCHNEEWEIß, N., KRONE, A. & BAIER, R. (2004): Rote Liste und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 13 (4), Beilage
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H. FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T, SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.

### Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

- BArtSchV: Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist

BbgNatSchAG: Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3)

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972)

EUArtSchV: Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EU-Artenschutzverordnung - EUArtSchV) (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1332/2005 der Kommission vom 9. August 2005 (ABl. L 215 vom 19.8.2005, S. 1)

FFH-RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-RL), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2006/105/EG vom 20.11.2006 (ABl. Nr. L363 S.368)

Niststättenerlass des MLUV: Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, 3. Änderung der Übersicht „Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten“ vom 02.11.2007 (Niststättenerlass), zuletzt geändert durch Erlass Januar 2011, Fassung vom 15.09.2018

VS-RL: Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie - VS-RL)